

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	04.07.2012
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	307/2012-9
Stand	13.06.2012

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 16.05.2012 (Eingang 01.06.2012) betr. straßenverkehrsrechtliche Anhörverfahren in Hemmerich und Kardorf

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister

1. von einer erneuten Überprüfung der Vorfahrtsregelungen auf dem Straßenzug Lindenstraße – Jennerstraße abzusehen und
2. die Verkehrsverhältnisse auf der Kreuzbergstraße in Hemmerich hinsichtlich des Parkverhaltens im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens zu überprüfen, die ggf. notwendigen Anordnungen zu treffen und den Ausschuss über das Ergebnis zu unterrichten.

Sachverhalt

Zum beigefügten Antrag vom 16.05.2012 nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

1. Verkehrsverhältnisse Lindenstraße und Jennerstraße:

Im Zusammenhang mit der damaligen Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) wurde im Jahre 2008 u.a. auch der Straßenzug Lindenstraße – Jennerstraße in das Tempo-30-Zonen-Konzept der Stadt Bornheim einbezogen.

Wie bei allen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen ging der Einbeziehung dieser Straßen in die Tempo-30-Zone ein straßenverkehrsrechtliches Anhörverfahren nach Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO voraus, bei dem alle zu beteiligenden Stellen (Polizei, Straßenbaulastträger, Konzessionsträger ÖPNV etc.) mitgewirkt haben.

Zusätzlich wurden die Örtlichkeiten vorab unter Beteiligung der Polizei in Augenschein genommen um evtl. Gefährdungspotentiale auszuschließen und abstimmen, ob von der grundsätzlich innerhalb von Tempo-30-Zonen geltenden ‚Rechts-vor-Links‘-Regelung Ausnahmen erforderlich sind.

Hierbei wurde entschieden

- in Kardorf am Verkehrsknoten Lindenstraße / Travenstraße / Mühlenfeld und
- in Hemmerich am Verkehrsknoten Jennerstraße / Rösberger Straße / Waasemstraße / Zweigrabenweg

wegen der Gestaltung der Einmündungsbereiche, den Sichtverhältnissen und dem früheren Unfallgeschehen Abstand von der Vorfahrtsregelung „Rechts-vor-Links“ zu nehmen.

Insbesondere die Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt aus dem Mühlenfeld und der Tra-
venstraße in die Lindenstraße sind so eingeschränkt, dass sich Fahrzeugführer hier nur
langsam in die Lindenstraße eintasten können.

Wäre die ‚Rechts-vor-Links‘-Regelung an den besagten Einmündungsbereichen zur Anwen-
dung gekommen, hätte dies insbesondere für die dort verkehrenden Linienbusse der Linie
818 zu spürbaren zeitlichen Behinderungen geführt, zumal der Busverkehr dort ehemals
durch das Parkverhalten und die vorhandenen bauliche Fahrbahnverengungen bereits mit
Erschwernissen zu kämpfen hat.

Eine aktuelle Anfrage beim Polizeipräsidium Bonn ergab zudem, dass es in den letzten Jah-
ren auf dem gesamten Straßenzug Lindenstraße - Jennerstraße zu keinem Verkehrsunfall
gekommen ist, der auf die Einbeziehung in das Tempo 30-Konzept oder die geltenden Vor-
fahrtsregelungen zurückzuführen ist.

Von einer erneuten Prüfung der Vorfahrtsverhältnisse auf der gesamten Strecke sollte daher
Abstand genommen werden, da diese sehr umfangreiche Überprüfung bereits vor Einbezie-
hung in die Tempo-30-Zone erfolgte und objektiv keine Erkenntnisse vorliegen, die Hand-
lungsbedarf erkennen lassen.

2. Verkehrsverhältnisse Kreuzbergstraße:

Hinsichtlich des Parkverhaltens auf der Kreuzbergstraße hat der Bürgermeister keine grund-
sätzlichen Bedenken die fraglichen Verkehrsverhältnisse im Rahmen eines straßenverkehrs-
rechtlichen Anhörverfahrens zu überprüfen und die ggf. notwendigen Anordnungen zu tref-
fen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag